

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Stadt Heinsberg am Donnerstag, 30. Oktober 2014, 17.30 Uhr, im kleinen Sitzungssaal des Rathauses in Heinsberg.

Tagesordnung

1. Bestellung von Schriftführern (A)
2. Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürger (A)
3. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Kulturgemeinde der Stadt Heinsberg (A)
4. Wahl des Gesamtvorstandes der Kulturgemeinde der Stadt Heinsberg (A)
5. Aufstellung der Spielpläne für die Theaterspielzeit 2015/2016 (A)
6. Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine (A)
7. Entsendung von Vertreterinnen/Veretretern des Schulträgers in die erweiterten Schulkonferenzen (R)
8. Schulorganisatorische Maßnahmen im Bereich der Hauptschulen der Stadt Heinsberg (R)
 - a) Auflösung/Schließung der Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I zum 31.07.2015
 - b) Wechsel der verbleibenden Klassen in die Gemeinschaftshauptschule Heinsberg II, Oberbruch, ab dem Schuljahr 2015/2016
9. Durchführung des Aufnahmeverfahrens an den allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Heinsberg ab dem Schuljahr 2015/2016 (R)
10. Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Heinsberg
 - a) Antrag der FDP-Fraktion auf Abschaffung der Grundschulbezirke
 - b) Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung von Schuleinzugsbereichen für das ganze Stadtgebiet
11. Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Heinsberg, 17. Oktober 2014

gez.: Krichel
 Vorsitzender

begl.:


Beschäftigte

Beschlussvorschlag:

In den Gesamtvorstand der Kulturgemeinde der Stadt Heinsberg werden gewählt:

- (1) _____ (2) _____
(3) _____ (4) _____
(5) _____ (6) _____
(7) _____

Punkt 5: **Aufstellung der Spielpläne für die Theaterspielzeit 2015/2016 (A)**

Gemäß § 7 der Satzung der Kulturgemeinde beschließt der Ausschuss auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Spielpläne für die Theaterspielzeiten. Derzeit werden von der Verwaltung die eingehenden Angebote für Theaterstücke für die Spielzeit 2015/2016 erfasst und aufgelistet. Die evtl. gewünschten Aufführungen müssen erfahrungsgemäß ca. Mitte bis spätestens Ende November vertraglich festgelegt werden.

Im Hinblick auf die kurze Zeitspanne zwischen Bildung des Gesamtvorstandes und notwendiger vertraglicher Bindung sollte der Ausschuss den neu gebildeten Gesamtvorstand beauftragen, aus den vorliegenden Angeboten für Theaterveranstaltungen die entsprechenden Stücke auszuwählen. Durch den geschäftsführenden Vorstand sind die Spieltermine dann verbindlich zu vereinbaren. Über das Ergebnis ist dem Schul- und Kulturausschuss dann in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beauftragt den Gesamtvorstand, so schnell wie möglich die für die Theaterspielzeit 2015/2016 in Frage kommenden Theaterstücke auszuwählen. Der geschäftsführende Vorstand vereinbart danach mit den Gestspielunternehmen die vertraglich festzulegenden Spieltermine und unterrichtet den Schul- und Kulturausschuss in seiner nächsten Sitzung.

Punkt 6: **Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine (A)**

Im Haushaltsplan für das Jahr 2014 stehen 15.000,00 EUR für die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine zur Verfügung. Eine Übersicht über die im Jahr 2013 bewilligten Zuschüsse ist der Einladung beigelegt.

Der Zuschuss an die St. Petri Schützenbruderschaft Horst e.V. kann gestrichen werden, da der Verein gemäß Mitteilung vom 03.12.2013 alle seine nach außen gerichteten Aktivitäten eingestellt hat.

Ansonsten wird vorgeschlagen, die Zuschüsse wie im Jahr 2013 zu verteilen.

Haushaltsmittel stehen bei Leistung 04010002, Konto 5318 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt, die Zuschüsse an die kulturellen Vereine für das Jahr 2014 entsprechend der Regelung des Vorjahres zu verteilen.

Punkt 7: **Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern des Schulträgers in die erweiterten Schulkonferenzen (R)**

Die Wahl der Schulleiterin bzw. des Schulleiters erfolgt laut Schulgesetz (SchulG) durch die Schulkonferenz. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.

Bisher waren der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter bzw. eine von ihm benannte Vertreterin als stimmberechtigtes Mitglied und drei weitere Stadtverordnete als weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den erweiterten Schulkonferenzen vertreten.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Rat vorzuschlagen, als stimmberechtigtes Mitglied in die nach § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu erweiternden Schulkonferenzen den Bürgermeister oder eine/n von ihm benannte/n Vertreter/in zu entsenden. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Rat, von der Möglichkeit, bis zu drei weitere Vertreter/innen des Schulträgers zur beratenden Teilnahme in den erweiterten Schulkonferenzen zu entsenden, Gebrauch zu machen. Als Vertreter bzw. Vertreterinnen werden vorgeschlagen:

- (1) _____ (2) _____
(3) _____

Punkt 8: **Schulorganisatorische Maßnahmen im Bereich der Hauptschulen der Stadt Heinsberg (R)**

a) Auflösung/Schließung der Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I zum 31.07.2015

b) Wechsel der verbleibenden Klassen in die Gemeinschaftshauptschule Heinsberg II, Oberbruch, ab dem Schuljahr 2015/2016

zu a)

Entsprechend dem landesweiten Trend rückläufiger Anmeldezahlen bei den Hauptschulen sind die Schülerzahlen auch an der Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I stark rückläufig und haben sich in den letzten Jahren wie folgt verringert:

Schuljahr 2007/2008:	390 Schüler/innen
Schuljahr 2008/2009:	348 Schüler/innen
Schuljahr 2009/2010:	306 Schüler/innen
Schuljahr 2010/2011:	282 Schüler/innen
Schuljahr 2011/2012:	263 Schüler/innen
Schuljahr 2012/2013:	226 Schüler/innen
Schuljahr 2013/2014:	187 Schüler/innen
Schuljahr 2014/2015:	144 Schüler/innen

Die Anmeldungen in den beiden Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015 reichten nicht mehr aus, um Eingangsklassen zu bilden. Daher werden derzeit an der Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I nur noch die Jahrgänge 7 – 10 beschult und zwar in folgender Zügigkeit:

Klasse 07:	1-zügig
Klasse 08:	2-zügig
Klasse 09:	2-zügig
Klasse 10:	2-zügig

Die Prognose des Schulentwicklungsplanes, der 2013 in Zusammenhang mit der Gründung der Gesamtschule erstellt wurde, geht von noch weiter sinkenden Anmeldezahlen für die Hauptschulen aus.

Gemäß § 81 Abs. 1 SchulG sind die Gemeinden verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Nach § 81 Abs. 2 SchulG entscheidet der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung über die Auflösung einer Schule. Die Entscheidung ist auf Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen. Der entsprechende Beschluss bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde (§ 81 Abs. 3 SchulG).

Die Bezirksregierung hat bereits schriftlich verfügt, die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen zu ergreifen und zu gegebener Zeit den Auflösungsbeschluss für die Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I zum Schuljahresende 2014/2015 vorzulegen.

Die Fortbestandsvoraussetzungen für die Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I sind nicht mehr gegeben. Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann ausnahmsweise mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens 2 Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und die Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann (§ 82 Abs. 3 SchulG). Die Voraussetzungen des § 82 SchulG zur Fortführung der Schule sind nicht mehr gegeben, da seit 2 Schuljahren auch keine Einzügigkeit mehr in den unteren Schuljahrgängen gegeben ist.

Nach der Weisung der Bezirksregierung und aufgrund der geltenden Rechtslage muss die Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I zum 31.07.2015 aufgelöst werden.

Gemäß § 76 SchulG i.V.m. § 65 Abs. 2 SchulG ist die Schule vor der Entscheidungsfindung zu beteiligen und die Schulkonferenz anzuhören. Über das Ergebnis der Anhörung wird in der Sitzung berichtet.

zu b)

In der Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I sind, wie oben ausgeführt, derzeit noch insgesamt 7 Klassen untergebracht. Unter dem Aspekt, dass auch zum Schuljahr 2015/2016 keine Eingangsklassen mehr gebildet werden und 2 Klassen des 10. Jahrgangs ausscheiden, verbleiben noch 5 Klassen, die weiter beschult werden müssen. Eine ordnungsgemäße Beschulung gemäß den Lehrplänen ist im Schulgebäude Heinsberg nicht mehr möglich, da entsprechende Fachlehrer dort nicht mehr oder nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen werden.

Die Schüler der 5 verbleibenden Klassen könnten ab dem Schuljahr 2015/2016 zur sukzessive auslaufenden Gemeinschaftshauptschule Heinsberg II, Oberbruch, wechseln, um dort ihre Abschlussziele zu erreichen. Die notwendigen räumlichen Voraussetzungen für die Unterbringung der 5 Klassen sind im Schulzentrum Oberbruch gegeben. Die Schüler der im Halbttag betriebenen Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I würden beim künftigen Besuch der im gebundenen Ganzttag laufenden Gemeinschaftshauptschule Heinsberg II, Oberbruch, auch am gebundenen Ganzttag teilnehmen. Landesweit ist der Wunsch nach einem Ganzttagsangebot stark ausgeprägt, so dass Eltern einer aufgelösten Halbttagsschule laut Auskunft der Bezirksregierung das neue Ganzttagsangebot zumeist begrüßt haben. Einzelne Eltern, die keine Ganzttagsschule für ihr Kind wünschen, könnten alternativ an die noch einzige Halbttagshauptschule im Kreis Heinsberg, der sukzessive auslaufenden Hauptschule in Übach-Palenberg (Boscheln), verwiesen werden.

Die Schule, in diesem Fall die Gemeinschaftshauptschule Heinsberg II, Oberbruch, ist ebenfalls gemäß § 76 SchulG i.V.m. § 65 Abs. 2 SchulG vor der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Die Schulkonferenz ist anzuhören. Über das Ergebnis der Anhörung wird in der Sitzung berichtet.

Ein entsprechender Beschluss über den Wechsel der ab 2015/2016 verbleibenden 5 Klassen zur Gemeinschaftshauptschule Heinsberg II, Oberbruch, bedarf ebenfalls der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt dem Rat, die Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I, Westpromenade 64, 52525 Heinsberg, mit Wirkung ab dem Schuljahr 2015/2016 aufzulösen und zu schließen. Die ab dem gleichen Zeitpunkt verbleibenden 5 Klassen wechseln in die sukzessive auslaufende Gemeinschaftshauptschule Heinsberg II, Oberbruch. Die Eltern sind entsprechend zu informieren.

Punkt 9: Durchführung des Aufnahmeverfahrens an den allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Heinsberg ab dem Schuljahr 2015/2016 (R)

Mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenkonvention in den Schulen (10. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5.11.2013, in Kraft getreten am 01.08.2014) ist der § 46 Abs. 6 Schulgesetz (SchulG) neu gefasst worden. Die Vorschrift räumt unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Privilegierung gemeindeansässiger Schülerinnen und Schüler gegenüber nicht ortsansässigen Bewerbern ein.

Voraussetzung für die Anwendung des neuen § 46 Abs. 6 SchulG ist zunächst ein Schulträgerbeschluss, dass von der Regelung, gemeindeansässige Schülerinnen und Schüler zu bevorzugen, Gebrauch gemacht wird. Der Beschluss gilt dann für alle Schulen sämtlicher Schulformen in Trägerschaft der Kommune ohne Ermessensspielraum für einzelne Schulen/Schulleitungen.

Wenn ein entsprechender Schulträgerbeschluss vorliegt, regelt die neue Vorschrift für den Fall eines Bewerberüberhangs, dass gemeindeeigene Schüler/innen bevorzugt gegenüber ortsfremden Schüler/innen berücksichtigt werden müssen, wenn in der Wohnortkommune des gemeindefremden Kindes diese Schulform auch besucht werden könnte. Steht in der Wohnortkommune des gemeindefremden Kindes die gleiche Schulform nicht zur Verfügung, muss eine Gleichbehandlung mit gemeindeeigenen Kindern erfolgen.

§ 46 Abs. 6 SchulG stellt kein Verbot dar, unbelegte Schulplätze an gemeindeferne Kinder zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen, von der neuen Regelung des § 46 Abs. 6 SchulG Gebrauch zu machen und die gemeindeansässigen Schülerinnen und Schüler unter den oben erwähnten zulässigen Voraussetzungen ab dem Schuljahr 2015/2016 beim Schulaufnahmeverfahren aller Schulen in Trägerschaft der Stadt Heinsberg zu bevorzugen.

Punkt 10: **Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Heinsberg**

a) Antrag der FDP-Fraktion auf Abschaffung der Grundschulbezirke

b) Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung von Schuleinzugsbereichen für das ganze Stadtgebiet

Dem Bürgermeister wurden von der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Heinsberg, mit Schreiben vom 16.07.2014 und von der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Heinsberg, mit Schreiben vom 18. August 2014, Anträge zur Tagesordnung vorgelegt.

zu a)

Der Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Heinsberg lautet wörtlich:

Antrag gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Heinsberg für die nächste Sitzung des Schul- und Kulturausschusses Abschaffung der Grundschulbezirke

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

Bildung braucht Freiheit und Wettbewerb. Bildungsmöglichkeiten sind ein Standortfaktor für Ansiedlungsentscheidungen. Eine Investition in unsere Kinder ist eine Investition in unsere Zukunft.

Wir Liberale sind gegen die festgelegten Grundschulbezirke in Schafhausen/Grebben, Oberbruch und Straeten. Alle Eltern müssen frei entscheiden dürfen, welche Grundschule ihr Kind besucht. Wenn manche Eltern aus bestimmten Ortschaften nicht wählen dürfen und manche Eltern wohl, dann ist dies eine Ungerechtigkeit. Der Elternwille ist daher zu berücksichtigen und alle müssen die gleiche Wahlfreiheit haben, egal in welchem Ort man wohnt. Eine Bevormundung Einzelner in den Schulbezirken kann nicht richtig sein. Für manche Eltern ist es wichtig, dass ihr Kind eine Schule besucht, welche auf dem Weg zur Arbeit liegt. Dies findet mit der aktuellen Regelung keine Berücksichtigung mehr. Zudem möchten wir nicht, dass manche Eltern ihre Kinder bei ihren Großeltern anmelden um die festgelegten Grundschulbezirke zu umgehen. Weiterhin sehen wir die Gefahr von Qualitätsverlusten, weil ja durch feste Zuweisungen die Schülerzahl geregelt wird. Eine Vielfalt und Auswahl bereichern und fördern Qualität.

Daher beantragen wir, der Schul- und Kulturausschuss möge folgende Beschlussempfehlung an den Rat erteilen:

Die festgelegten Grundschulbezirke in Schafhausen/Grebben, Oberbruch und Straeten sind wieder abzuschaffen, da alle Bürger und Bürgerinnen in der Stadt Heinsberg eine freie Wahlmöglichkeit in Sachen Grundschule haben müssen.

Mit freundlichen Grüßen

David Stolz
Vorsitzender der FDP-Stadtratsfraktion Heinsberg

zu b)

Der Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Heinsberg lautet wörtlich:

Antrag nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat bzw. für den Schul- und Kulturausschuss der Stadt Heinsberg "Einrichtung von Schuleinzugsbereichen im Grundschulbereich"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dieder,

die SPD-Fraktion bittet Sie, den Punkt „**Einrichtung von Schuleinzugsbereichen im Grundschulbereich**“ in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung bzw. Schul- und Kulturausschusssitzung aufzunehmen:

Der Rat der Stadt Heinsberg soll folgendes beschließen:

„In der Stadt Heinsberg wird die Einrichtung von Schuleinzugsbereichen im Grundschulbereich beschlossen.“

Auf die bereits konzipierte Rechtsverordnung, die als Anlage der Einladung zur Ratssitzung vom 17. Juli 2013 beigefügt war, wird Bezug genommen.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, zu ermitteln, wie zukunftsfähig die derzeitigen Schuleinzugsbereiche sind.“

Begründung:

Bereits in der Ratssitzung vom 4. Sept. 2013 hat die SPD-Fraktion beantragt, Schuleinzugsbereiche für das ganze Stadtgebiet Heinsberg einzuführen. Da nach unserer Auffassung es nicht sein kann, dass von Ort zu Ort unterschiedliche Regelungen greifen, beantragen wir für das ganze Stadtgebiet eine einheitliche Regelung. Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

(Ralf Herberg)